der Verfahrensordnung gestellt, der hauptsächlich auf die Aussetzung der Vollstreckung der angegriffenen Entscheidung gerichtet ist. Mit Beschluß vom 5. Juli 1983 hat der Präsident des Gerichtshofes die Vollstreckung gegen die Erfüllung bestimmter Auflagen ausgesetzt.

6 Die Klägerin macht in der letzten Fassung ihres Vorbringens, wie dieses sich nach der mündlichen Verhandlung darstellt, gegen die angegriffene Entscheidung fünf Klagegründe geltend, die wie folgt zusammengefaßt werden können:

— Die Erhöhung der Geldbuße wegen Wiederholung habe ihre Rechtfertigung verloren, nachdem der Gerichtshof in der Rechtssache 265/82, in der sich dieselben Parteien gegenübergestanden hätten, mit Urteil vom 19. Oktober 1983 die der Firma Usinor für das dritte Quartal 1981 auferlegte Geldbuße aufgehoben habe.

— Die Doppelbestrafung für Überschreitungen der Erzeugungsquoten und der Lieferquoten widerspreche Artikel 12 der Entscheidung Nr. 1831/81.

— Ein Teil der Überschreitung in der Gruppe Ib betreffe eine Erzeugung, die nicht angemeldet worden sei.

— Die Überschreitung bezüglich der Gruppe Id sei aufgrund der unvorhersehbaren Entwicklung der Nachfrage nach einem neuen Erzeugnis unvermeidbar gewesen.

— Der diskriminierende Charakter des Artikels 14 der Entscheidung Nr. 1831/81 in der Fassung der Entscheidung Nr. 1832/81 müsse zu einer Herabsetzung der Geldbuße bezüglich der Erzeugnisse der Gruppe V führen.

Zur Erhöhung der Geldbuße wegen Wiederholung

7 Mit Entscheidung vom 13. August 1982 setzte die Kommission gegen die Firma Usinor eine Geldbuße wegen Überschreitung der dieser für das dritte Quartal 1981 für die Gruppe Ia zugeteilten Erzeugungsquote fest. Gestützt auf diese Entscheidung setzte die Kommission gegen die Firma Usinor in ihrer den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits bildenden, das folgende Quartal betreffenden Entscheidung vom 24. März 1983 gemäß Artikel 12 der Entscheidung Nr. 1831/81 eine Erhöhung der Geldbuße um 10 % wegen Wiederholung fest.

8 Die Firma Usinor macht im vorliegenden Verfahren geltend, die Festsetzung dieser Erhöhung sei unter verschiedenen Gesichtspunkten rechtswidrig. Dieses Vorbringen ist jedoch dadurch gegenstandslos geworden, daß die fragliche Geldbuße durch das genannte Urteil vom 19. Oktober 1983 aufgehoben worden ist. Die Firma Usinor trägt vor, daß dadurch die Grundlage für die Festsetzung einer Erhöhung wegen Wiederholung weggefallen sei.

9 Die Kommission hat dieser Schlußfolgerung jedoch auf Befragen des Gerichtshofes widersprochen. Sie weist darauf hin, daß im Urteil vom 19. Oktober 1983 die tatsächliche Überschreitung der Quote im dritten Quartal festgestellt und nur die Geldbuße aufgrund der gegebenen Umstände aufgehoben worden sei.

10 Diesem Vorbringen der Kommission kann nicht gefolgt werden. Wie der Gerichtshof nämlich im Urteil vom 19. Oktober 1983 festgestellt hat, lag in Wirklichkeit im dritten Quartal 1981 nur eine Zuwiderhandlung „rein formaler Natur" vor. Deshalb hat der Gerichtshof die Geldbuße in Ausübung seiner Befugnis zur unbeschränkten Ermessensnachprüfung aufgehoben. Somit ist für dieses Quartal keine Überschreitung gegeben, die schwerwiegend genug wäre, um eine Wiederholung im Sinne von Artikel 12 der Entscheidung Nr. 1831/81 im vierten Quartal bejahen zu können.

11 Aus diesen Gründen ist festzustellen, daß die Festsetzung einer Erhöhung wegen Wiederholung, die nach der von der Klägerin vorgelegten Aufstellung 550 701 ECU, das sind 3 698 123 FF beträgt, rechtswidrig ist.

Zur „Doppelbestrafung"

12 Die Firma Usinor hat in ihrer Klage verschiedene Gründe dafür vorgetragen, daß die zusätzliche Bestrafung eines Unternehmens, das hinsichtlich derselben Gruppe sowohl seine Erzeugungsquoten als auch seine Quoten für die Lieferung innerhalb des Gemeinsamen Marktes überschritten habe, durch die Kommission auf eine doppelte Bestrafung wegen derselben Stahlmengen hinauslaufe.

13 Die Klägerin ist darauf hingewiesen worden, daß der Gerichtshof während des Verfahrens ein gleichartiges Vorbringen in einer Parallelsache zurückgewiesen hat (Urteil vom 29. 2. 1984 in der Rechtssache 270/82, Estel/

Kommission). In diesem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, daß ein Unternehmen, daß seine Verpflichtungen verletzt, indem es gleichzeitig seine Erzeugungsquoten und seine Lieferquoten überschreitet, zwei getrennte Zuwiderhandlungen begeht, die zur Festsetzung von zwei getrennt zu berechnenden Geldbußen führen können.

14 Die Klägerin hat zwar, nachdem sie von dieser Entscheidung Kenntnis genommen hat, nicht um eine Überprüfung dieser Rechtsprechung ersucht, gleichwohl aber erklärt, sie erhalte ihren Klagegrund aus zwei Gründen aufrecht.

15 Zum einen müsse danach unterschieden werden, ob die Überschreitung der Erzeugungsquoten die Überschreitung der Lieferquoten innerhalb des Gemeinsamen Marktes übersteige (was in der Rechtssache Estel der Fall gewesen sei) oder ob die umgekehrte Situation gegeben sei (wie im vorliegenden Fall, in dem die Überschreitungen der Lieferquoten höher gewesen seien als die Überschreitungen der Erzeugungsquoten). In dem Urteil in der Rechtssache Estel habe der Gerichtshof ausgeführt, daß die Lieferquoten dazu dienten, das Gleichgewicht auf dem Binnenmarkt aufrechtzuerhalten, während die Erzeugungsquoten im wesentlichen eine Überproduktion verhindern sollten, die selbst im Wege des Exports nicht abzusetzen wäre. Der Umstand, daß die Überschreitung der Lieferquoten im vorliegenden Fall die Überschreitung der Erzeugungsquoten überstiegen habe, beweise jedoch, daß keine Überschreitung bezüglich der Lieferungen in Drittländer vorliege.

16 Die Klägerin beruft sich zum anderen auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes, da die Kommission Eurofer bestimmte Zusagen dahin gehend gegeben habe, daß sie auf das System der „Doppelbestrafung" verzichten werde, und da diese Vereinigung ihren Mitgliedern diese Zusagen zur Kenntnis gebracht habe.

17 Das erste Argument verkennt die Bedeutung des von der Kommission in Artikel 12 der Entscheidung Nr. 1831/81 eingeführten Sanktionssystems, wonach Grundlage der Sanktion die höchste Überschreitung gleich welcher Art ist und die geringste Überschreitung zu einer Erhöhung der Geldbuße um 20 % führt. Überschreitet ein Unternehmen wie die Klägerin seine Lieferquote innerhalb des Gemeinsamen Marktes stärker als seine Gesamterzeugungsquote, so trägt dieses Unternehmen erheblich dazu bei, das Gleichge-

wicht innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu stören; es kann sich nicht auf diesen Umstand berufen, um einer Verschärfung der Strafe unter Hinweis auf eine gleichzeitige Überschreitung seiner Gesamterzeugungsquote zu entgehen. Die Prüfung der vorgelegten Zahlen ergibt nämlich, daß die Firma Usinor gerade wegen der Überschreitungen der Erzeugungsquote ihre Ausfuhren in Drittländer trotz der bedeutenden Überschreitungen ihrer Lieferquoten innerhalb des Gemeinsamen Marktes weitgehend hat aufrechterhalten können.

18 Hinsichtlich der Zusicherungen, die die Firma Usinor von der Kommission über Eurofer erhalten zu haben behauptet, geht aus den beim Gerichtshof eingereichten Unterlagen hervor, daß das Problem der sogenannten „Doppelbestrafung" tatsächlich Gegenstand eines Meinungsaustauschs zwischen Eurofer und den Dienststellen der Kommission war. Aus diesen Unterlagen ergibt sich jedoch auch, daß die Kommission zu keiner Zeit die geringste Zusicherung hinsichtlich der Anwendung des mit der Quotenregelung verbundenen Sanktionssystems gegeben hat. Jedenfalls können die Kommission oder ihre Dienststellen, wie der Gerichtshof wiederholt entschieden hat, dieses System nicht durch halbamtliche Erklärungen ändern oder abmildern (vgl. insbesondere das Urteil vom 11. 5. 1983 in den verbundenen Rechtssachen 303 und 312/81, Klöckner, Slg. 1983, 1507, Randnummer 34 der Entscheidungsgründe.

19 Dieser Klagegrund ist deshalb zurückzuweisen.

Zu den Überschreitungen in der Gruppe Ib

20 Die Klägerin führt aus, die Überschreitung in dieser Gruppe beruhe teilweise, nämlich in Höhe von 4 034 t, auf den Folgen einer technischen Betriebsstörung in ihren Verzinkungswerkstätten. Um die Nachfrage ihrer Kundschaft befriedigen zu können, habe sie an Verzinkungsbetriebe, die für sie als Subunternehmer tätig seien, Bleche der Gruppe Ib liefern müssen, wobei sie ihnen ihre Erzeugungsquoten für die Gruppe Ic abgetreten habe. Nach der Regelung der Entscheidung Nr. 1831/81 in ihrer Ausgestaltung durch den Fragebogen 313 im Anhang zu dieser Entscheidung könnten jedoch die in demselben Unternehmen verzinkten, unter die Gruppe Ic fallenden Bleche von der für die Gruppe Ib zugeteilten Quote abgezogen werden. Die Klägerin hält sich deshalb für berechtigt, die in Rede stehende Menge von dieser Gruppe abzuziehen, da die Verzinkung im vorliegenden Fall von Dritten für ihre Rechnung durchgeführt worden sei.

21 Dazu bemerkt die Kommission namentlich, das Unternehmen hätte dieses Problem durch rechtzeitigen Kauf oder Tausch von Quoten oder durch Stellung eines Antrags auf Übertragung der nicht genutzten Quoten auf das folgende Quartal lösen können.

22 Der Auffassung der Kommission ist zuzustimmen. Die Klägerin ist nicht befugt, die Folgen einer technischen Betriebsstörung dadurch auszugleichen, daß sie eigenmächtig das Zusammenspiel der Bestimmungen der Entscheidung Nr. 1831/81 ändert. Wie in Artikel 1 der Entscheidung unter „Gruppe Ib" dritter Gedankenstrich, in Anlage I zu dieser Entscheidung unter „Gruppe Ic" Nr. 1, und in dem als Anlage II beigefügten Fragebogen 313, Kodenr. 12203, ausdrücklich und übereinstimmend geregelt, können nur diejenigen Blechmengen, die im gleichen Unternehmen verarbeitet werden, von der Gruppe Ib abgezogen werden. Erweist sich die Verarbeitung im Unternehmen selbst, aus welchem Grund auch immer, als unmöglich und werden die Bleche an Dritte abgegeben, so fallen sie unter die Gruppe Ib und nicht unter die Gruppe Ic. Wenn die Anwendung dieser Bestimmungen zu einem Nachteil für das Unternehmen führt, so beruht er auf Zwischenfällen, für deren Folgen es selbst einzustehen hat; dieser Nachteil kann nicht dadurch ausgeglichen werden, daß die Bestimmungen über die Festsetzung der Quoten mißachtet werden.

23 Dieser Klagegrund ist ebenfalls zurückzuweisen.

Zur Überschreitung in der Gruppe Id

24 Die Klägerin trägt vor, die Überschreitungen in dieser Gruppe beträfen zum großen Teil das völlig neue Erzeugnis Monogal. Dieses Erzeugnis habe wegen der Schnelligkeit und des Ausmaßes seiner Entwicklung bei der Festsetzung der Vergleichsmengen nicht berücksichtigt werden können; dadurch seien Überschreitungen für die Klägerin unvermeidlich geworden, denn sie hätte auf einem in der Rezession befindlichen Markt einen schweren Fehler begangen, wenn sie die Nachfrage der Kundschaft nicht befriedigt hätte.

25 Die Kommission weist darauf hin, daß die Klägerin die Höhe der Quotenteile für das in Rede stehende Erzeugnis nicht beanstandet habe und daher insoweit auch nicht mehr Klage erheben könne.

26 Die Auffassung der Klägerin geht fehl. Keinesfalls kann der Wunsch, die Nachfrage der Kundschaft zu befriedigen, die Unternehmer davon freistellen, die in den Bestimmungen über die Einführung von Erzeugungsquoten geforderte Disziplin zu wahren. Dazu ist auf die Ausführungen des Gerichtshofes im Urteil vom 11. Oktober 1984 in der dieselben Parteien betreffenden Rechtssache 103/83 zu verweisen, in der dieselbe Frage aufgeworfen worden war.

27 Auch dieser Klagegrund ist somit zurückzuweisen.

Zur Überschreitung in der Gruppe V

28 Die Klägerin macht geltend, die Überschreitung in der Gruppe V beruhe auf der Tätigkeit eines kleinen Einproduktunternehmens, das, wenn es nicht rechtlich zur Usinor-Gruppe gehören würde, in den Genuß der in Artikel 14 der Entscheidung Nr. 1831/81 vorgesehenen Anpassung hätte kommen können. Sie vertritt die Auffassung, daß diese Vorschrift in der Fassung der Entscheidung Nr. 1832/81 die Möglichkeiten eines Unternehmens, eine Anpassung seiner Vergleichsproduktion zu beantragen, in diskriminierender Weise einschränke.

29 Die Kommission hält das Vorbringen, daß Artikel 14 der Entscheidung Nr. 1831/81 rechtswidrig sei, für unbeachtlich, da die angefochtene Entscheidung nicht auf dieser Bestimmung, sondern auf Artikel 12 beruhe, der die Sanktionen behandle.

30 Dieses Vorbringen — wie immer es sachlich zu beurteilen ist — richtet sich gegen die Entscheidung, mit der die Quoten festgesetzt worden sind. Die Klägerin kann jedoch eine Entscheidung, die sie nicht fristgemäß angefochten hat, nicht im Rahmen einer Klage gegen die Verhängung von Geldbußen wegen Überschreitung der zugeteilten Quote angreifen. Zur Sache selbst ist ebenfalls auf das bereits genannte Urteil vom 11. Oktober 1984 zu verweisen.

31 Auch dieser Klagegrund ist somit zurückzuweisen.

32 Die Geldbuße ist demnach um den Betrag der wegen der Wiederholung festgesetzten Erhöhung herabzusetzen. Im übrigen ist die Klage abzuweisen.

Kosten

33 Nach Artikel 69 § 2 der Verfahrensordnung sind der unterliegenden Partei die Kosten aufzuerlegen. Der Gerichtshof kann jedoch nach Artikel 69 § 3 Absatz 1 die Kosten ganz oder teilweise gegeneinander aufheben, wenn jede Partei teils obsiegt und teils unterliegt.

34 Da die Klägerin mit einem ihrer Klageanträge obsiegt hat, ist dahin zu erkennen, daß jede Partei ihre eigenen Kosten trägt.

Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF (Zweite Kammer)

für Recht erkannt und entschieden:

1. **Die der Firma Union sidérurgique du Nord et de l'Est de la France „Usinor" durch die Entscheidung C(83) 376/5 der Kommission vom 24. März 1983 auferlegte Geldbuße wird auf 5 761 530 (fünf Millionen siebenhunderteinundsechzigtausend fünfhundertdreißig) ECU, das sind 38 690 402 (achtunddreißig Millionen sechshundertneunzigtausend vierhundertzwei) FF, herabgesetzt.**

2. **Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten einschließlich ihrer im Verfahren der einstweiligen Anordnung entstandenen Kosten.**

Due Pescatore Bahlmann

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 13. Dezember 1984.

Der Kanzler

P. Heim

Der Präsident der Zweiten Kammer

O. Due